

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÜR DIE EVANGELISCHEN HÄUSER IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE BERLIN-
BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ 2020

Zuschüsse aus den Kollektenmitteln für Evangelische Häuser im Bereich der
EKBO

Amt für kirchliche Dienste der EKBO, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin

Ansprechpartner:

Matthias Spenn,	030-3191222	direktor@akd-ekbo.de
Ramona Gottschalk	030-3191151	r.gottschalk@akd-ekbo.de

Förderung von Evangelischen Häusern im Bereich der EKBO – Kollekte 2020

1. Beihilfen aus Kollektenmitteln erhalten Häuser, die in Trägerschaft von Kirchenkreis oder Kirchengemeinde sind. Dazu rechnen auch Häuser, die in Trägerschaft eines Vereins geführt werden. Dabei muss eine satzungsgemäße Verknüpfung mit der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis deutlich sein. Häuser in landeskirchlicher Trägerschaft erhalten Kollektenmittel, sofern sie nicht durch den landeskirchlichen Haushalt gefördert werden.
2. Die Ausstattung des Hauses soll einer Nutzung durch Kinder und Jugendliche entsprechen.
3. Zum Nachweis der vorrangigen Nutzung des Hauses durch vor allem kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit muss ein Belegungsplan von 2019 auf dem verbindlichen Formular (s. u.) eingereicht werden. Grundsätzlich sollen nur solche Häuser gefördert werden, die mindestens 70 Belegungstage (Übernachtungen) durch kirchliche Kinder-, Jugend- und Familiengruppen haben. Eine Gruppe besteht aus mind. 7 Personen. Die Gesamtzahl der weiteren Belegung durch andere Kinder – und Jugendgruppen wird dabei zu einem Viertel angerechnet.
4. Gefördert werden können:
 - Kleine Baumaßnahmen, besondere Schwerpunkte sind die ökologische Sanierung oder der behindertengerechte Umbau
 - Verbesserung der Möblierung, sowie bei der Ausstattung im Sanitär- und Küchenbereich
 - Neuanschaffung von Freizeitspielen (z.B. Tischtennis, Billard, Kicker u. a., keine Brettspiele).
 - Aufwendungen, die zur Schärfung des inhaltlichen Profils beitragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Eigenanteil für Stellen im Freiwilligen Europäischen, Ökologischen und Sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst gefördert werden.
5. Die Zuschusshöhe beträgt je nach Antragslage bis zu 3.000,- Euro.
6. Die Anträge sind bis zum 30.04.2020 einzureichen.
7. Aus dem Antrag soll eine konkrete Kosten- und soweit beantragt, Bauplanung ersichtlich sein.
Dem Antrag ist der Belegungsplan laut Vordruck beizufügen.

8. Bei einer Förderung ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Rüstzeitheim aus der landeskirchlichen Kollekte unterstützt wird (z.B. im Aushang, in Publikationen).

Der Beschluss über die Vergabe erfolgt durch die Vergabekommission Rüstzeitheime der Jugendkammer. Diese Richtlinie wird verbindlich auf www.akd-ekbo.de veröffentlicht.